

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der neuen Verfassung des Kantons Thurgau.

(Vom 7. Juni 1869.)

Tit. I

Im Laufe des Jahres 1868 wurde von der Bevölkerung des Kantons Thurgau eine Totalrevision der dortigen Verfassung vom 9. Nov. 1849 beschlossen und die Bearbeitung der neuen Verfassung einem Verfassungsrathe übertragen. Der von letzterem festgestellte Entwurf wurde am 28. Februar 1869 den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, und von 11,781 Stimmberechtigten gegen 6741 angenommen. In Folge dessen erklärte der Große Rath des Kantons Thurgau am 8. März a. c. diese neue Verfassung in Kraft und schritt zur Neuwahl der Behörden.

Indem die Regierung des Kantons Thurgau mit Schreiben vom 12. März abhin uns hievon Kenntniß gab und uns die neue Verfassung mittheilte, stellte sie zugleich das Gesuch, es möchte dieselbe nach Vorschrift der Bundesverfassung der Gewährleistung des Bundes unterstellt werden.

Wir haben nicht ermangelt, diese Verfassung einer nähern Prüfung zu unterstellen, und können unser Befinden dahin aussprechen, daß dieselbe im Allgemeinen mit den Grundsätzen der Bundesverfassung nicht im Widerspruche steht. Das Schwergewicht der Gesetzgebung ist in die Gesamtheit des Volkes gelegt, indem ihm alle Gesetze und Konkordate, sowie alle finanziell wichtigeren Schlußnahmen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen. Was die Verfassung selbst betrifft, so kann sie jederzeit ganz oder theilweise auf dem Wege der Gesetzgebung revidirt werden. Es ist also dem Art. 6 der Bundesverfassung in allen Theilen vollkommen genügt.

Einzig der § 25 veranlaßt uns zu einer speziellen Bemerkung. Es sind nämlich dort alle im Kanton Thurgau wohnenden Schweizer-

bürger als militärpflichtig erklärt. Freilich ist nicht direkt gesagt, wo sie ihrer Militärpflicht zu genügen haben. Der Wortlaut berechtigt aber zu der Vermuthung, daß die Ansicht walte, es solle dieses im Kanton Thurgau, und zwar eben am Wohnorte geschehen. Wenn jener § 25 wirklich diesen Sinn hätte, so müßte daran erinnert werden, daß nach dem Bundesgesetz über die Militärorganisation die Kantone nur die bei ihnen niedergelassenen Schweizerbürger zum Militärdienste zuziehen dürfen. Es ist deßhalb jeweilen bei anders lautenden Bestimmungen von Kantonsverfassungen die Vorschrift der Bundesgesetzgebung vorbehalten worden.

Indem wir diesen Vorbehalt auch hier vorschlagen, beantragen wir, im Uebrigen dieser neuen Verfassung des Kantons Thurgau mittelst folgender Schlußnahme die Garantie des Bundes zu ertheilen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Juni 1869,
betreffend die neue Verfassung des Kantons Thurgau vom 28. Februar 1869,

in Berücksichtigung:

- 1) daß § 25 dieser Verfassung nicht anders als im Sinne der Bundesgesetzgebung interpretirt und angewendet werden darf;
- 2) daß im Uebrigen die erwähnte Kantonsverfassung mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruche steht und vom Volke des Kantons Thurgau angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau vom 27. Januar 1869 wird im Sinne der Erwägung 1 die Gewährleistung 28. Februar des Bundes ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Bern, den 7. Juni 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung
der neuen Verfassung des Kantons Thurgau. (Vom 7. Juni 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1869
Date	
Data	
Seite	221-222
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 171

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.